

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 152/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Gmünder Ersatzkasse (GEK),
Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Mai 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Rechtmäßigkeit einer Verrechnung. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 26. Mai 2005 ua Folgendes ausgeführt: Die formalen Anforderungen an Verrechnungsbescheide seien erfüllt. Die Klägerin könne sich nicht auf mangelnde Leistungsfähigkeit berufen, da Hilfsbedürftigkeit nach dem Sozialhilfegesetz nicht rückwirkend eintreten könne. Die Ansprüche gegen die Beklagte seien auch nicht an Dritte abgetreten worden, denn die Abtretungserklärung umfasse nicht Renten bzw Altersruhegelder.
- 2 Die Klägerin wendet sich mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet. Die Klägerin verweist in der Beschwerdebegründung lediglich auf ihr erst- und zweitinstanzliches Vorbringen. Soweit sie sinngemäß eine Divergenz zu einem Urteil des Bayerischen LSG vom 9. März 1999 - L 15 V 36/98 - rügt, kann hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde schon deshalb nicht gestützt werden, weil die Landessozialgerichte nicht zu den in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichten gehören.
- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

